Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

BERLIN

Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistenz
(VV Schulische Inklusionsassistenz – VV SchulInklAs)
vom 01.08.2025

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465), bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung:

1 - Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift trifft Regelungen zur Umsetzung der Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe, die mit pädagogischer Assistenz einhergehen und als schulische Inklusionsassistenz für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im gemeinsamen Unterricht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin erbracht werden. Sie findet auch Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Bildungsgang verbleiben um einen höherwertigen Schulabschluss zu erlangen, sofern in Jahrgangsstufe 10 bereits schulische Inklusionsassistenz erbracht wurde.

2 - Grundsätze

(1) Ziel des Einsatzes schulischer Inklusionsassistenz ist es, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, langandauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen oder einer chronischen somatischen Erkrankung durch Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe in Verbindung mit pädagogischer Assistenz einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung und Erziehung gemäß § 2 Schulgesetz zu sichern.

(2) Der Einsatz schulischer Inklusionsassistenz ist eine schulorganisatorische Maßnahme. Er erfolgt vorrangig gruppenbezogen und orientiert sich am Bedarf der ergänzenden Pflege und Hilfe der Betroffenen.

(3) Die Aufgaben der schulischen Inklusionsassistenz sind der Tätigkeitsbeschreibung in Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Zur Leistungserbringung schließt entweder die zuständige Schulaufsicht in der Region einen Regionalvertrag oder eine Schule bzw. ein Schulverbund einen Kooperationsvertrag mit Trägern der freien Jugendhilfe ab. Diese erbringen durch ihr Personal selbstständig und eigenverantwortlich Leistungen der schulischen Inklusionsassistenz. Als vertragliche Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Schulen und den Trägern der freien Jugendhilfe hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Rahmenvereinbarung (RV-SchulInklAs) zur Leistungserbringung und Finanzierung mit den der LIGA der Spitzenverbände

der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden sowie dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. abgeschlossen.

(5) Zur Finanzierung der Leistung der schulischen Inklusionsassistenz wird den zwölf Regionen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die für Inklusion zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie jeweils ein regionales Budget für ein Schuljahr zugewiesen. Das Budget orientiert sich an den regionalen Bedarfen unter Berücksichtigung der Schülerinnen- und Schülerzahlen. Anpassungen der regionalen Budgets können nach Prüfung durch die für Inklusion zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Antrag und nach Maßgabe weiterer zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgen.

(6) Zuständig für die Bewilligung von Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz sind die Leiterinnen und Leiter der regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). Sie werden durch die in den SIBUZ tätigen Koordinierungskräfte für schulische Inklusionsassistenz (nachfolgend Koordinierungskräfte genannt) unterstützt.

3 - Voraussetzungen

(1) Schulische Inklusionsassistenz kann nur für Schülerinnen und Schüler beantragt werden, die einen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe haben und für die die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Eine Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten gemäß des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch amtsärztliches Gutachten oder durch rechtskräftigen Bescheid der für die Eingliederungshilfe zuständigen Stelle
und
ein Bescheid über einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Autismus“ „Sehen“ oder „Hören und Kommunikation“ durch die Schulaufsichtsbehörde

oder

b) eine Bewilligung der für Inklusion zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Grundlage eines ärztlichen Befundberichts über lang andauernde erhebliche körperliche Beeinträchtigungen oder eine chronische somatische Erkrankung

oder

c) eine ärztliche Verordnung für die Notwendigkeit der Versorgung im Zusammenhang mit einer Diabeteserkrankung, sofern die zuständige Krankenversicherung der Vereinbarung zur Kostenerstattung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beigetreten ist.

(2) Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz dürfen nur bewilligt werden, wenn die sonstige Ausstattung der inklusiven Schule nicht ausreicht um einen erfolgreichen Schulbesuch zu gewährleisten und soweit Tätigkeiten nach Anlage 1 geeignet sind, dies zu ermöglichen. Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch sind davon ausgenommen. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des SIBUZ als Teil der Schulaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Einsatz von schulischer Inklusionsassistenz kann auch im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung und des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes der Schule, in den Ferien und auf Schulfahrten erfolgen. Die Zumessung von Personalzuschlägen gemäß § 5 Absatz 2 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) ist bei der Bedarfsprüfung für den Einsatz schulischer Inklusionsassistentinnen und -assistenten zu berücksichtigen.

(4) An Inklusiven Schwerpunktschulen können für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der besonderen Ausstattung kein zusätzliches Personal zugemessen bekommen, Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz bewilligt werden.

4 – Antrag auf Prüfung eines Bedarfs für schulische Inklusionsassistenz

(1) Die Schulleiterin oder Schulleiter beantragt unter Verwendung der Anlage 2 für Schülerinnen und Schüler des betreffenden Personenkreises eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz gegeben sind.
Für Schülerinnen und Schüler, für die eine Bewilligung der für Inklusion zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Zusammenhang mit erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen oder chronisch somatischen Erkrankung erforderlich ist, ist ergänzend Anlage 2a zu verwenden.

(2) Dieser Antrag ist bis spätestens 1. März eines Jahres zur Prüfung an die Koordinierungskräfte des zuständigen SIBUZ zu übermitteln. Neuanträge sind abweichend von Satz 1 umgehend nach Bekanntwerden des Bedarfs, in der Regel bis zum Beginn der Sommerferien des Jahres zu veranlassen. Bei Folgeanträgen sind in der Antragsbegründung alle Veränderungen des individuellen Bedarfs, insbesondere Fortschritte bzw. Rückschritte in Bezug auf die Selbstständigkeit im Verhältnis zum vorherigen Antrag deutlich darzustellen.

5 - Prüfung und Bewilligung

(1) Die in den SIBUZ zuständigen Koordinierungskräfte prüfen die Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität. Sind die Unterlagen nicht vollständig oder sind die Voraussetzungen nach Nummer 3 nicht erfüllt, wird der Antrag an die Schule zurückgegeben.

(2) Die Koordinierungskräfte unterbreiten der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des SIBUZ auf der Grundlage ihrer Prüfung unter Verwendung der Anlage 3 b einen Vorschlag hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz.

(3) Auf der Grundlage der individuellen Bedarfe der nach Absatz 2 ermittelten Schülerinnen und Schüler schlagen die Koordinierungskräfte eine Gesamtzahl an Leistungsstunden für die Bewilligung von schulischer Inklusionsassistenz für die jeweilige Schule vor. Der Vorschlag erfolgt unter Maßgabe der personellen Ausstattung der Schule bzw. Lerngruppe und berücksichtigt den gruppenbezogenen Einsatz der schulischen Inklusionsassistenz. Die Koordinierungskräfte leiten diesen Vorgang unter Verwendung der Anlage 3 a an die zuständige SIBUZ-Leiterin oder den zuständigen SIBUZ-Leiter weiter. Die Weiterleitung hat grundsätzlich bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erfolgen. Gehen Anträge für Schulanfängerinnen bzw. Schulanfänger später ein, sind die Anlagen 3 a und 3 b in ergänzter Form erneut einzureichen.

(4) Auf der Grundlage der Vorschläge der Koordinierungskräfte treffen die Leiterin oder der Leiter des zuständigen SIBUZ bis 15. Mai des jeweiligen Jahres die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie der Schule Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz bewilligen. Diese Entscheidung wird jährlich für alle Schulen neu getroffen und ist den Schulleiterinnen und Schulleitern umgehend mit den Anlagen 3 a und 3 b mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird die Schulleiterin oder der Schulleiter auch darüber informiert, für welche Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Bewilligung schulischer Inklusionsassistenz nicht gegeben sind.

6 - Weiteres Verfahren

(1) Die Koordinierungskräfte informieren umgehend die für Inklusion zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf dem Dienstweg über die Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters des SIBUZ.

(2) Die Koordinierungskraft informiert den jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe über das der Schule bewilligte Budget an Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz und lädt ihn entsprechend § 5 Absatz 2 RV-SchulInklAs bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu einer Planungskonferenz ein, bei der der Einsatz der schulischen Inklusionsassistenz orientiert am Bedarf der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler abgestimmt wird.

(3) Die Koordinierungskräfte führen eine laufend zu aktualisierende Gesamtaufstellung über die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des SIBUZ über die Bewilligung von Leistungsstunden und die Budgetverteilung der Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz, die sie monatlich jeweils am Monatsende an die für Inklusion zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie übermitteln.

(4) Den Erziehungsberechtigten ist durch die Schule mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz schulischer Inklusionsassistenz vorliegen und wie die Umsetzung für ihr Kind im Schulalltag erfolgt. Der Einsatz wird in der individuellen Förderplanung der Schülerin oder des Schülers entsprechend § 32 der Sonderpädagogikverordnung abgebildet.

(5) Die Übermittlung notwendiger Informationen zwischen den SIBUZ und den Jugendämtern ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung

von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der inklusiven allgemeinbildenden Schule (AV USE) umzusetzen.

(6) Endet innerhalb eines Schuljahres die Beschulung einzelner Schülerinnen oder Schüler, für die Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz bewilligt wurden, ist dies dem SIBUZ durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen SIBUZ entscheidet zeitnah über die eventuelle Umverteilung von Leistungsstunden für schulische Inklusionsassistenz. Dabei ist die Gesamtausstattung der Schule zu prüfen.

7 - Leistungsvereinbarung, Leistungserbringung und Leistungsdokumentation

(1) Die Koordinierungskraft füllt entsprechend des für die Schule vorgesehenen Budgets an Leistungsstunden die Leistungsvereinbarung nach den Anlagen 5 bzw. 6 der RV-SchulInklAs in zweifacher Ausfertigung aus und holt auf beiden Exemplaren die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters des SIBUZ (Regionalvertrag) bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters (Kooperationsvertrag) ein. Sie übersendet beide Exemplare zur Unterschrift an den leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe. Dieser sendet ein unterzeichnetes Exemplar der Leistungsvereinbarung zurück an das zuständige SIBUZ. Die Koordinierungskraft nimmt eine Kopie zu den Akten und versendet das Original an die für die Zahlbarmachung zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

(2) Anpassungen der Leistungsvereinbarung sind immer nur zum 1. des folgenden Monats möglich. Der Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, muss an der in der Leistungsvereinbarung dafür vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Die veränderte Leistungsvereinbarung ist nach Absatz 1 vor Inkrafttreten dem Träger der freien Jugendhilfe und der zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu übersenden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter dokumentiert in geeigneter Form die vereinbarte Leistungserbringung und bestätigt auf dieser Grundlage halbjährlich mit Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Leistungsdokumentation durch den Träger der freien Jugendhilfe. Die Fristen zur Bearbeitung und Weiterleitung der Leistungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 2 RV-SchulInklAs sind dabei zu beachten.

8 - Besonderer Bedarf für schulische Inklusionsassistenz

(1) Leistungsstunden für die schulische Inklusionsassistenz während der ergänzenden Förderung und Betreuung in den Ferien und zur Begleitung von Schulfahrten werden bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. vor Beginn der Schulfahrt im SIBUZ beantragt.

(2) Den Antrag richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Verwendung der Anlagen 8 a (Schulfahrt) bzw. 8 b (Ferien) der RV- SchulInklAs an die Koordinierungskraft im SIBUZ. Diese prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und ermittelt den erforderlichen Bedarf an zusätzlich erforderlichen Leistungsstunden.

(3) Die Entscheidung bezüglich des Bedarfs erfolgt durch die zuständige Leiterin oder den zuständigen Leiter des SIBUZ aufgrund des Vorschlags der Koordinierungskraft. Die Koordinierungskraft leitet anschließend das Antragsformular an die zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie weiter, die ihn nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen unterzeichnet und an die Koordinierungskraft zurücksendet.

(4) Die Koordinierungskraft füllt entsprechend der nach Absatz 3 zusätzlich bewilligten Leistungsstunden die Leistungsvereinbarung (Rückseite der Anlagen 8a/8b der RV-SchulInklAs) in zweifacher Ausfertigung aus. Die von der Leiterin oder dem Leiter des SIBUZ unterschriebene Leistungsvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung mindestens vier Wochen vor Beginn der Ferien oder der Schulfahrt an den Träger der freien Jugendhilfe übermittelt. Die Ablehnung des Antrags wird an die Schule gesendet.

(5) Die Koordinierungskraft erhält vom Träger der freien Jugendhilfe ein unterzeichnetes Exemplar der Leistungsvereinbarung zurück, das zweite unterzeichnete Exemplar verbleibt beim Träger der freien Jugendhilfe. Die Koordinierungskraft nimmt die Leistungsvereinbarung im Original zu den Akten und übersendet eine Kopie zur Information an die Schule.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter dokumentiert in geeigneter Form die vereinbarte Leistungserbringung und bestätigt diese spätestens vier Wochen nach Ferienende oder dem Ende der Schulfahrt auf der vom Träger der freien Jugendhilfe übersandten Leistungsdokumentation. Diese ist im Original der in Absatz 3 genannten Stelle umgehend zu übermitteln, die nach Eingang der Leistungsdokumentation die Finanzierung anweist.

9 - Controlling

(1) Die zuständigen Leiterinnen und Leiter der SIBUZ stellen sicher, dass die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift und das regionale Budget eingehalten werden.

(2) Die für Inklusion zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie überprüft die Einhaltung der in Nummer 3 genannten Prüf- und Entscheidungskriterien. Sie kann Steuerungsmaßnahmen zur Korrektur von nicht dieser Verwaltungsvorschrift entsprechenden Entscheidungen der SIBUZ vornehmen.

(3) Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift findet mindestens einmal jährlich eine Beratung der Leiterinnen und Leiter der SIBUZ und der Koordinierungskräfte mit der für Inklusion zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie statt.

10 - Anlagen

Anlage 1: Tätigkeitsbeschreibung

Anlage 2: Antrag auf Prüfung schulischer Inklusionsassistenz

Anlage 2a: Stellungnahme zum Antrag nach Nummer 3 (1) b)

Anlage 3a: Entscheidung über den Umfang schulischer Inklusionsassistenz

Anlage 3b: Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für schulische Inklusionsassistenz

11 - Übergangsregelungen

(1) Bis zum 31.07.2026 sollen Regelungen zur bedarfsgerechten Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der inklusiven Schule geschaffen werden. Bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen findet weiterhin Punkt II. A. 3. der VV Schule Nr. 7/2011 Anwendung. Demnach gilt, dass schulische Inklusionsassistenz zur Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ nur im Ausnahmefall erfolgen soll. Der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schülern einer Region, bei denen ein Bedarf an schulischer Inklusionsassistenz festgestellt wird, darf 10% nicht überschreiten.

(2) Bis zum 31.07.2027 kann schulische Inklusionsassistenz in Ausnahmefällen im Rahmen von maximal 10% des bezirklichen Budgets an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe, welche die schulischen Inklusionsassistentinnen und -assistenten dort erbringen sollen, über die Aufgaben der Betreuerinnen und Betreuer hinausgehen (z.B. medizinische Pflegeleistungen).

12 - Schlussvorschriften

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01.08.2030 außer Kraft.

(2) Hierdurch wird die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 aufgehoben.

Maßnahmen schulischer Inklusionsassistenz (Tätigkeitsbeschreibung)

Aufgaben schulischer Inklusionsassistenz sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe, die durch pädagogische Assistenz ergänzt werden.
Darüber hinaus unterstützt schulische Inklusionsassistenz im Rahmen des individuellen Pflege- und Hilfebedarfs bei der Umsetzung besonderer Maßnahmen zur Kommunikationsförderung, bei der Handlungsstrukturierung sowie bei der Durchführung anderer pädagogisch wirksamer Aktivitäten. Schulische Inklusionsassistentinnen und -assistenten dürfen nicht für allgemeine Aufsichtstätigkeiten eingesetzt werden und üben keine eigenverantwortlichen pädagogischen Tätigkeiten aus.
Schulische Inklusionsassistenz ist Bestandteil der individuellen Förderplanung.
In diesem Rahmen fokussiert sie darauf, dass die Schülerinnen und Schüler eine ihren Fähigkeiten entsprechende Selbstständigkeit entwickeln können.

Schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten werden gruppenbezogen eingesetzt und unterstützen Schülerinnen und Schüler bei Bedarf individuell

- bei der **Mobilität** oder Orientierung innerhalb des Schulgrundstückes, bei erforderlichen Wegen in der Ganztagsschule und bei schulischen Veranstaltungen
- in Form von **Mobilisierung** durch Ermunterung und Hilfestellung für bewegungseingeschränkte Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten aufzustehen oder sich zu bewegen, durch Lagern mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen oder anderer Maßnahmen, die ein körper- und situationsgerechtes Liegen und Sitzen ermöglichen bzw. unterstützen
- beim **Toilettengang** durch Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (auch beim Wechseln der Urin- und Stomabeutel) sowie beim Wechseln von Hygieneartikeln und ggf. Wechseln der Wäsche
  Diese Hilfen sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten der Schülerinnen und Schüler orientieren, ihre Intimsphäre schützen und mit dem schulischen Umfeld, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden.
- bei der **Hygiene** in Form von Waschen/Duschen bei Einkoten oder Erbrechen, bei Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Hände waschen, Säubern/Wechseln der Kleidung insbesondere im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
- bei der **Nahrungsaufnahme** als unmittelbare Vorbereitung und Unterstützung bei der Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung, durch mundgerechte Vorgabe, Hilfe beim Umgang mit Besteck, durch Darreichung und Zuführung der Nahrung und durch Aufbereitung und Verabreichung der Sondennahrung bei implantierter Magensonde (PEG)

- beim Einsatz und Gebrauch besonderer persönlicher **Unterstützungsmittel** wie orthopädische, optische, akustische Hilfsmittel und Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie z. B. Prothesen sowie unterstützende Kommunikationsmaßnahmen
- beim **An- und Auskleiden**, auch in Form von An- und Ausziehtraining
- bei der **Medikation**, Blutzuckermessungen einschließlich Insulingabe und beim Erlernen eines selbstständigen Umgangs damit
- in Form von erforderlicher besonderer **Beaufsichtigung** in speziellen Situationen, z.B. beim Schwimmen, im Sportunterricht oder in Form individueller Pausenbegleitung
- beim Einsatz und bei der Installation besonderer **Unterrichts- und Hilfsmittel** (z. B. Computer, mechanische Hilfsmittel, Werkzeuge)
- in Form von praktischer Unterstützung und Beaufsichtigung schulischer **Arbeitsaufträge** im Rahmen des individuell notwendigen Pflege-und Hilfebedarfs

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie BERLIN

Schulstempel

Schule: BSN: | | | | | | |

An die Koordinierungskraft für schulische Inklusionsassistenz im SIBUZ

Antrag auf Prüfung schulischer Inklusionsassistenz im Schuljahr _____

(Eine Kopie des Antrags ist im Schülerbogen abzuheften.)

☐ **Neuprüfung** ☐ **Folgeprüfung** ☐ **Änderungsprüfung**

für:_____

Name, Vorname; Geschlecht; geboren am Jahrgangsstufe und genaue Klassenbezeichnung zum Zeitpunkt der Antragsstellung

1. Voraussetzungen gemäß VV Schulische Inklusionsassistenz Nr. 3 Absatz 1

In der Anlage befindet sich (Zutreffendes bitte ankreuzen:)

a) ☐ Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten gemäß des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch amtsärztliches Gutachten oder durch rechtskräftigen Bescheid der für die Eingliederungshilfe zuständigen Stelle

und

☐ Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Autismus“ „Sehen“ oder „Hören und Kommunikation“

oder

☐ **b)** ein Antrag auf Genehmigung der für Inklusion zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf Grundlage eines ärztlichen Befundberichts über lang andauernde erhebliche körperliche Beeinträchtigungen oder eine chronische somatische Erkrankung
(Anlage 2a VV schulische Inklusionsassistenz)

☐ **c)** eine ärztliche Verordnung für die Notwendigkeit der Versorgung im Zusammenhang mit einer Diabeteserkrankung

2. Schulische Rahmenbedingungen

Zeit, die die Schülerin/der Schüler in der Schule verbringt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

3. Bedarfsbeschreibung

Die Beschreibung der erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen erfolgt auf der/den folgenden Seite(n).
Sie orientiert sich ausschließlich an den in Anlage 1 der VV Schulische Inklusionsassistenz beschriebenen Tätigkeiten.

_____ _____

Datum Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie BERLIN

Bedarfsbeschreibung zum Antrag auf Prüfung schulischer Inklusionsassistenz

für

Name der Schülerin/des Schülers _____ *Antragsdatum* _____

Folgende Behinderungen/Einschränkungen oder chronische Erkrankung erfordern für die Ermöglichung eines erfolgreichen Schulbesuchs den Einsatz von schulischer Inklusionsassistenz (kurze Darstellung der für die Maßnahme relevanten Fakten):

Folgende Tätigkeiten müssen durch schulische Inklusionsassistenz übernommen werden, da diese nicht durch das Personal der Schule erbracht werden können:
(Bei Folgeanträgen sind Veränderungen des individuellen Bedarfs, insbesondere Fortschritte bzw. Rückschritte in Bezug auf die Selbstständigkeit im Verhältnis zum vorherigen Antrag deutlich darzustellen.)

Mobilität

(bei der Mobilität oder Orientierung innerhalb des Schulgrundstückes, bei erforderlichen Wegen in der Ganztagsschule und bei schulischen Veranstaltungen)

Mobilisierung

(durch Ermunterung und Hilfestellung für bewegungseingeschränkte Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten aufzustehen oder sich zu bewegen, durch Lagern mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen oder anderer Maßnahmen, die ein körper- und situationsgerechtes Liegen und Sitzen ermöglichen bzw. unterstützen)

Toilettengang

(durch Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (auch beim Wechseln der Urin- und Stomabeutel) sowie beim Wechseln von Hygieneartikeln und ggf. Wechseln der Wäsche)

Hygiene

(in Form von Waschen/Duschen bei Einkoten oder Erbrechen, bei Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Hände waschen, Säubern/Wechseln der Kleidung insbesondere im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme)

Nahrungsaufnahme

(als unmittelbare Vorbereitung und Unterstützung bei der Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung, durch mundgerechte Vorgabe, Hilfe beim Umgang mit Besteck, durch Darreichung und Zuführung der Nahrung und durch Aufbereitung und Verabreichung der Sondennahrung bei implantierter Magensonde (PEG))

An-/ und Auskleiden

(auch in Form von An- und Ausziehtraining)

Einsatz persönlicher Hilfsmittel

(Unterstützung beim Gebrauch orthopädischer, optischer, akustischer Hilfsmittel, Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie z. B. Prothesen sowie bei Maßnahmen unterstützter Kommunikation)

Medikation

(Medikamentengabe, Blutzuckermessungen einschließlich Insulingabe und beim Erlernen eines selbstständigen Umgangs damit)

Besondere Beaufsichtigung

(in Form von erforderlicher besonderer Beaufsichtigung in speziellen Situationen, z.B. beim Schwimmen, im Sportunterricht oder in Form von individueller Pausenbegleitung)

Einsatz besonderer Unterrichts- und Hilfsmittel

(z. B. Computer, mechanische Hilfsmittel, Werkzeuge)

Unterstützung bei Arbeitsaufträgen

(in Form von praktischer Unterstützung und Beaufsichtigung schulischer Arbeitsaufträge im Rahmen des individuell notwendigen Pflege- und Hilfebedarfs)

Anlage 2 a VV Schulische inklusionsassistenz

Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | BERLIN

Bezirk

Stellungnahme zum Antrag auf schulische Inklusionsassistenz bei lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen oder einer chronischen somatischen Erkrankung[1] gem. VV Schulische Inklusionsassistenz Nr. 3 Absatz 1 b

Für die Schülerin/den Schüler

_____, geb. am _____ an der _____
Name des Kindes | Geburtsdatum | BSN

soll schulische Inklusionsassistenz ohne das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schuljahr _____ gewährt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen sind (Art, Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Pflegemaßnahmen):

Voraussetzungen:

☐ Die Schule verfügt über kein Personal, das die grundpflegerische Versorgung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung übernehmen kann.
☐ Die Schülerin oder der Schüler ist auf Grund ihres/seines Alters oder auf Grund der Art der erforderlichen Maßnahmen nicht selbstständig dazu in der Lage.
☐ Dem Antrag liegt ein ärztlicher Befundbericht über die Art der Erkrankung und die erforderlichen Pflegemaßnahmen bei.

Die Schülerin/der Schüler soll in die Leistungsvereinbarung mit dem kooperierenden Träger aufgenommen werden. Eine Anpassung des Stundenkontingents[2] der Schule ist

☐ nicht erforderlich.

☐ erforderlich um _____Leistungsstunden
Anzahl der geplanten zusätzlichen Stunden

Die Antragsunterlagen für schulische Inklusionsassistenz sind beigefügt.

_____ _____
Datum | Unterschrift SIBUZ-Leiterin/-Leiter

- Ergebnis der fachlichen Prüfung durch SenBJF -

☐ Dem Antrag wird gefolgt. Die Bewilligung gilt für das Schuljahr: _____
☐ Der Antrag wird aus den folgenden Gründen abgelehnt:

_____ _____
Datum | Unterschrift II A 2.2

[1] Bitte eingescannt verschlüsselt übersenden an Schulische.Inklusionsassistenz@senbjf.berlin.de
[2] Nur bei Beantragung für das laufende Schuljahr

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | BERLIN

Stempel SIBUZ

An die Schulleiterin/den Schulleiter der

BSN
Schulname

Entscheidung über schulische Inklusionsassistenz

Ihrer Schule wird im Schuljahr _____ schulische Inklusionsassistenz für ___ Schülerinnen/Schüler im Gesamtumfang von _____ Leistungsstunden pro Woche bewilligt.

Den Erziehungsberechtigten ist mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für schulische Inklusionsassistenz vorliegen und wie die Umsetzung im Schulalltag erfolgt.
Dies ist auch in die individuelle Förderplanung des Schülers bzw. der Schülerin aufzunehmen.

Datum, Unterschrift:

Leiterin/Leiter des SIBUZ

Anlage: Liste der Schülerinnen und Schüler (Anlage 3 b)

BSN Schulname

Liste der Schülerinnen und Schüler

Klasse	Name	Vorname	§ 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII	sop. Förderschwerpunkt	Bedarf an schulischer Inklusionsassistenz	Voraussetzungen gem. Nr. 3 (1) VV schulische Inklusionsassistenz
3 a	*Mustermann*	*Max*			*ja/nein*	*a), b) oder c)*

Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an schulischer Inklusionsassistenz:

Datum Unterschrift Leiterin/Leiter SIBUZ